

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

2.5.2. Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportreferentinnen und Sportreferenten bei Sportbünden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) fördert aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportreferentinnen oder Sportreferenten bei Sportbünden. Der Einsatz und die Tätigkeiten erfolgen nach einem verbindlichen LSB-Gesamtkonzept und nach Maßgabe folgender Richtlinien.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Sportbünden können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei ihnen hauptberuflich beschäftigten Sportreferentinnen oder Sportreferenten gewährt werden, wenn

- die Sportreferentin oder der Sportreferent voll umfänglich in den Handlungsfeldern Bildung, Sportentwicklung, Sportjugend sowie Organisationsentwicklung/Vereinsentwicklung nach einem mit dem LSB abgestimmten Gesamtkonzept tätig ist und in max. 2 (bei Teilzeitbeschäftigung in einem) der oben aufgeführten Handlungsfelder eine Schwerpunktsetzung mit Profilbindung erfolgt (siehe hierzu das Beiblatt Aufgaben- und Anforderungsprofile für Sportreferentinnen und Sportreferenten in den 4 Handlungsfeldern),
- die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen nach § 6 TV-L in der für das Land Niedersachsen gültigen Fassung festgelegt ist. Förderungen werden grundsätzlich nur für ganze Stellen oder eine halbe Vollzeitstelle gewährt,
- die Beschäftigung der hauptberuflichen Sportreferentin oder des Sportreferenten in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auf erster Lohnsteuerkarte erfolgt,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich sportbundübergreifend in einer Sportregion in festgelegten Handlungsprofilen erfüllt,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent nach Abschluss des Arbeitsvertrages mindestens für die Dauer eines Jahres (zwei Kalendermonate) durchgehend beschäftigt wird (ausgenommen Vertretungen für Mutterschafts- bzw. Elternzeit),

- der Nachweis des Einsatzes gemäß dieser Richtlinien vom Sportbund (Arbeitgeber) auf einem vom LSB zur Verfügung gestellten Vordruck bestätigt wird,
- der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3.2. Der Sportbund (Arbeitsgeber) verpflichtet sich, die Sportreferentinnen oder Sportreferenten für folgende zentrale Maßnahmen des LSB freizustellen:

- LSB-Arbeitstagung zur Koordination der übergreifenden Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern (jährlich eine Veranstaltung über 2 Tage)
- Arbeitstagungen der Abteilungen des LSB analog der jeweiligen Profile der Sportreferentinnen oder Sportreferenten (jährlich ein bis zwei Veranstaltungen über insgesamt maximal 2 Tage)
- Seminare und Workshops in den einzelnen Handlungsfeldern analog der jeweiligen Profile der Sportreferentinnen oder Sportreferenten (2 Tage Fortbildungen, 2 Tage Mitarbeit in Seminaren, Workshops
- insgesamt maximal 4 Tage)
- Spezielle Weiterbildungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Erfüllung der jeweiligen Profilanforderungen in den einzelnen Handlungsfeldern notwendig sind. Die Teilnahme an den o.g. Maßnahmen ist verbindlich. Der Sportbund wird rechtzeitig informiert.

3.3. Beschäftigungsverhältnisse mit den Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 sind nur förderungsfähig, wenn

- die Sportreferentin oder der Sportreferent eine Vergütung nach TV-L, bzw. in Anlehnung an TV-L zwischen Entgeltgruppe 10 (Bachelor-Abschluss) bzw. Entgeltgruppe 11 (Master-Abschluss) und Entgeltgruppe 13 unter Beachtung des Besserstellungsverbots erhält. Hierbei sind entsprechende Qualifikation und tatsächliche Tätigkeit zu berücksichtigen,
- die Sportreferentin oder der Sportreferent keine allgemeinen Verwaltungsaufgaben ausübt. (siehe hierzu das Beiblatt Aufgaben- und Anforderungsprofile für Sportreferentinnen und Sportreferenten in den 4 Handlungsfeldern).

3.4. Die zur Beschäftigung vorgesehene Sportreferentin oder der Sportreferent hat, unter Berücksichtigung der Anforderungsprofile in den Handlungsfeldern, eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen:

2.5 Richtlinien für Sportbünde

- Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium bevorzugt mit Schwerpunkt Soziologie oder ein sozialwissenschaftliches Studium mit Nebenfach Sport – Profil Sportentwicklung
- Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium bevorzugt mit Schwerpunkt im Bereich Sportmanagement und Sportökonomie – Profil Vereins-/Organisationsentwicklung
- Abgeschlossenes Studium im Bereich Sportwissenschaften, Sportpädagogik, Erwachsenenbildung – Profil Bildung
- Abgeschlossenes sportpädagogisches oder sportwissenschaftliches oder Sportmanagement-Studium (mit Zusatzkenntnis Jugendverbandsarbeit) oder Dipl. Sozialpädagogin bzw. Dipl. Sozialpädagoge oder Dipl. Sozialarbeiterin bzw. Dipl. Sozialarbeiter (oder gleichwertiges abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium) je mit zusätzlichem Schwerpunkt Sport und Jugendverbandsarbeit – Profil Sportjugend.
- Über Ausnahmen zu Ziffer 3. entscheidet das zuständige LSB-Organ im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses werden die Personalausgaben für den Sportreferenten bzw. die Sportreferentin gefördert.

4.2. Umfang der Förderung

Die Förderung beginnt nach abgeschlossener Prüfung der kompletten Antragsunterlagen durch den LSB gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien frühestens mit dem auf die Bewilligung folgenden Monat und wird nur für volle Monate gewährt. Der Zeitraum der Förderung beträgt grundsätzlich 48 Kalendermonate.

4.3. Beendigung der Förderung:

Die Förderung des Beschäftigungsverhältnisses endet

- spätestens nach Ablauf der 48 Monate,
- wenn eine der Voraussetzungen Ziffer 3. dieser Richtlinien nicht mehr gegeben ist, und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzung.

4.4. Höhe der Förderung

Der Zuschuss zu den Personalausgaben wird gewährt auf der Grundlage der unter Ziffer 3. genannten Voraussetzungen. Weitere Regelungen werden vom zuständigen LSB-Organ festgelegt. Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Zuschuss zu den Personalausgaben einer Vollzeitkraft gewährt.

Für vom LandesSportBund geförderte Sportreferentinnen oder Sportreferenten können keine Honorare gegenüber dem LSB abgerechnet werden, wenn es sich

um Maßnahmen der Sportbünde handelt, die in den 4 Handlungsfeldern zusammen arbeiten.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1. Der Antrag ist auf dem vom LSB abzufordernden Vordruck zu stellen und muss von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB unterzeichnet werden.

5.2. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist dem LSB ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

5.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Arbeitsvertrag,
- Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung,
- der Qualifikationsnachweis nach Ziffer 3.4 dieser Richtlinien.
- die Kooperationsvereinbarung der Sportregion.

5.4. Nach Prüfung des Antrages erteilt der LSB dem Sportbund eine schriftliche Förderzusage über die Dauer und Höhe der Förderung.

5.5. Der Zuschuss wird grundsätzlich quartalsweise an den Sportbund ausgezahlt, der Anstellungsträger der Sportreferentin oder des Sportreferenten ist.

Die Zahlung des Zuschusses wird ausgesetzt, solange der Sportbund seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffern 6.1-6.4 dieser Richtlinien nicht nachgekommen ist.

6. Nachweisführung

6.1. Für jede Sportreferentin oder jeden Sportreferenten, die bzw. der am 1. Januar eines Jahres bei einem Sportbund beschäftigt ist, ist bis zum 15. Februar auf dem vom LSB übersandten Vordruck das für den Monat Januar gezahlte Bruttogehalt und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung mitzuteilen.

6.2. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Sportbund, oder der in der Sportregion beauftragte Sportbund auf dem vom LSB zugesandten Vordruck bis zum 31.01. dem LSB die ordnungsmäßige Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.3. Veränderungen, die für die Weitergewährung des Zuschusses zu den Personalausgaben von Bedeutung sind, sind dem LSB unverzüglich mitzuteilen (z. B. Reduzierung der Gesamtausgaben der Personalausgaben insgesamt um mehr als 1.000,00 € jährlich).

6.4. Der Sportbund ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung der Fördervoraussetzungen (vgl. Ziffer 3.), oder verspäteter Meldung sowie bei Verstößen gegen Ziffer 4.3

2. Richtlinien

2.5 Richtlinien für Sportbünde

und 6.3 dieser Richtlinie weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß
- 7.4. § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.5. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.